
-

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Bundesrepublik Deutschland
Sozialgericht	Bundessozialgericht
Sachgebiet	Rentenversicherung
Abteilung	12
Kategorie	Urteil
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	-
Leitsätze	-
Normenkette	-

1. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	30.09.1999

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	03.11.2000

3. Instanz

Datum	17.05.2001
-------	------------

Auf die Revision der Beklagten wird das Urteil des Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 3. November 2000 aufgehoben. Die Sache wird zur erneuten Verhandlung und Entscheidung an das Landessozialgericht zurückverwiesen.

Gründe:

I

Die Beteiligten streiten darum, ob der Kläger noch einen Beitrag zur Rentenversicherung entrichten darf.

Der 1962 geborene Kläger ist Fleischermeister. Sein Versicherungsverlauf weist von August 1977 bis Juli 1989 lückenlos Beiträge, fast sämtlich Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung auf. Von September 1989 sind bis Februar 1996 ebenfalls Pflichtbeiträge aufgeführt. Die Zeit vom März 1996 bis Juni 1997 ist mit freiwilligen Beiträgen belegt. Von Juli 1997 bis August 1998 war der Kläger in die Handwerksrolle eingetragen und entrichtete Pflichtbeiträge als Handwerker, anschließend wieder freiwillige Beiträge.

Ende 1997 und Anfang 1998 entstand zwischen dem Klager und der Landesversicherungsanstalt (LVA) Baden ein Schriftwechsel zur Befreiung von der Versicherungspflicht in der Handwerkerversicherung und zur Beanstandung von freiwilligen Beitragen, die neben Pflichtbeitragen entrichtet worden waren. Dabei stellte sich heraus, da fur die Erhaltung der Anwartschaft auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfahigkeit fur den 1998 zuletzt nicht mehr versicherungspflichtigen Klager ein Beitrag fur den Monat August 1989 fehlte. In diesem Monat war der Klager arbeitslos gewesen, hatte jedoch kein Arbeitslosengeld bezogen, weil das Arbeitsamt eine Sperrzeit verhangt hatte. Der Klager beantragte die nachtragliche Zulassung zur Entrichtung eines Beitrags fur August 1989. Er sei damals vom Arbeitsamt nicht auf die Notwendigkeit eines anwartschaftserhaltenden Beitrags hingewiesen worden. Den Sperrzeitbescheid (vom 5. September 1989) konne er nicht mehr auffinden. Der ihm noch vorliegende Widerspruchsbescheid vom 15. Februar 1990 enthalte einen solchen Hinweis nicht. Die LVA holte daraufhin Auskunft des Arbeitsamtes ein. Danach waren dessen 1989/1990 gefuhrte Akten bereits vernichtet. Es sei jedoch schon damals in Sperrzeitbescheide grundsatzlich ein Textbaustein zur Rentenversicherung eingefugt worden. Er habe den Hinweis enthalten, da die Sperrzeit regelmaig in der Rentenversicherung nicht bercksichtigt werde und sich dieses fur die Anwartschaft auf Berufs- oder Erwerbsunfahigkeitsrente nachteilig auswirken konne; daher werde unbedingt eine Information beim Rentenversicherungstrager oder einer ortlichen Beratungsstelle uber die Moglichkeiten einer freiwilligen Beitragszahlung angeraten. Es konne davon ausgegangen werden, da diese Hinweise auch in dem an den Klager ergangenen Sperrzeitbescheid enthalten gewesen seien. Die LVA lehnte daraufhin mit Bescheid vom 23. September 1998 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 19. Februar 1999 die Zulassung zur Zahlung eines Beitrags fur August 1989 ab.

Das Sozialgericht (SG) hat die Anfechtungsklage und die Klage auf Zulassung zur Zahlung des Beitrags mit Urteil vom 30. September 1999 abgewiesen. Auf die Berufung des Klagers hat das Landessozialgericht (LSG) mit Urteil vom 3. November 2000 das erstinstanzliche Urteil und den Bescheid der LVA aufgehoben sowie die Beklagte verurteilt, die Zahlung eines Beitrags fur den Monat August 1989 zuzulassen. Der Klager sei nach [ 197 Abs 3 Satz 1](#) des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch â Gesetzliche Rentenversicherung (SGB VI) berechtigt, den Beitrag noch zu entrichten. Eine besondere Harte iS der Vorschrift liege vor, weil dem Klager ein Verlust der Anwartschaft auf Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfahigkeit drohe. Ob der Klager 1989 auf das Erfordernis, zur Anwartschaftserhaltung einen Beitrag entrichten zu mussen, hingewiesen worden sei, konne unentschieden bleiben, weil bei ihm sowohl 1989 als auch bei dem Schriftwechsel mit der LVA in den Jahren 1997/98 die Anwartschaftszeit wegen der nahezu luckenlosen Pflichtbeitragszeiten erhalten gewesen sei. Die Lucke sei erst 1998, als der Klager nicht mehr versicherungspflichtig gewesen sei, bedeutsam geworden. Als sie zu diesem Zeitpunkt erkennbar geworden sei, habe der Klager innerhalb von drei Monaten die Entrichtung des fehlenden Beitrags beantragt.

Gegen dieses Urteil richtet sich die Revision der beklagten LVA Baden-Württemberg als Rechtsnachfolgerin der LVA Baden. Sie rügt eine Verletzung des [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#). Das LSG habe den Begriff der schuldlosen Verhinderung an einer rechtzeitigen Beitragszahlung in [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#) verkannt. Insbesondere habe es auch die Frage, ob der Kläger möglicherweise seine Sorgfaltspflicht verletzt habe, nicht offenlassen dürfen. Ferner habe es nicht berücksichtigt, dass [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#) nach dem Urteil des 13. Senats des Bundessozialgerichts (BSG) vom 11. Mai 2000 ([BSGE 86, 153](#) = SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 18) die Berufung auf ein Fehlen eigenen Verschuldens nicht zeitlich unbeschränkt zulasse.

Die Beklagte beantragt,

das Urteil des LSG vom 3. November 2000 aufzuheben und die Berufung des Klägers gegen das Urteil des SG vom 30. September 1999 zurückzuweisen.

Der Kläger beantragt,

die Revision zurückzuweisen.

Er hält das angefochtene Urteil für zutreffend. Er habe im Jahre 1989 keine Kenntnis von den rentenversicherungsrechtlichen Auswirkungen der Sperrzeit gehabt. [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#) dürfte nicht so restriktiv ausgelegt werden, wie das durch den 13. Senat des BSG und die Beklagte geschehe. Jedenfalls sei der Herstellungsanspruch begründet.

II

Die Revision der Beklagten ist in einer Aufhebung des angefochtenen Urteils und einer Zurückverweisung der Sache an das Berufungsgericht begründet. Die bisherigen Ausführungen des LSG rechtfertigen eine Aufhebung des angefochtenen Bescheides und eine Verurteilung der Beklagten nicht. Für eine abschließende Entscheidung bedarf es weiterer Feststellungen.

1. Als beim Kläger im August 1989 die Beitragslast entstand, galten für die Entrichtung freiwilliger Beiträge noch Â§ 1418 Abs 1 der Reichsversicherungsordnung (RVO) und Â§ 140 Abs 1 des Angestelltenversicherungsgesetzes (AVG), die erst mit dem Inkrafttreten des SGB VI am 1. Januar 1992 aufgehoben worden sind (Art 83, 85 RRG 1992 vom 18. Dezember 1989 â BGBl I 2261).

a) Nach den genannten Vorschriften waren freiwillige Beiträge unwirksam, wenn sie nach Ende des Kalenderjahres entrichtet wurden, für das sie gelten sollten (im folgenden: Geltungsjahr). Diese Regelung galt für freiwillige Beiträge auch, wenn diese der Erhaltung der Anwartschaft auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit dienten (SozR 2200 Â§ 1418 Nr 11). Der Kläger konnte damit einen freiwilligen Beitrag für den Monat August 1989 nur bis Ende 1989 entrichten. Das ist nicht geschehen.

b) Mehrere Möglichkeiten, das Fristversäumnis zu überwinden, scheiden beim Kläger aus. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nach [Â§ 27](#) des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch – Verwaltungsverfahren (SGB X) kommt nicht in Betracht. Sie wurde bei der Frist, um die es hier geht, zum Teil von vornherein ausgeschlossen (Urteile des 13. Senats des BSG in [SozR 3-1200 Â§ 14 Nr 9](#) S 26; [SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 7](#) S 30). Aber auch soweit sie erwogen wurde (Urteil des 13. Senats in [BSGE 86, 153](#), 162 = [SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 18](#)), konnte der Kläger nach [Â§ 27 Abs 3 SGB X](#) außerdem bei hier nicht vorliegender höherer Gewalt ein Jahr nach Ablauf der versäumten Frist, also nach 1990, die Wiedereinsetzung nicht mehr beantragen und die Beitragsentrichtung nicht mehr nachholen. Auch eine Nachsichtgewährung scheidet dann aus ([BSGE 86, 153](#), 162/163 = [SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 18](#) S 66/67). Selbst eine entsprechende Anwendung der für Pflichtbeiträge nach den Abs 2, 3 des [Â§ 1418 RVO](#) und des [Â§ 140 AVG](#) geltenden Regelungen auf freiwillige Beiträge würde dem Kläger nicht helfen. Nach dem jeweiligen Abs 2 der Vorschriften hätte er die Beiträge nur innerhalb von zwei Jahren seit Fristablauf, also bis Ende 1991 entrichten können. Die Anwendung des jeweiligen Abs 3 wäre daran gescheitert, daß der Kläger bei Beobachtung jeder nach den Umständen des Falles gebotenen Sorgfalt das Unterlassen der Beitragsentrichtung hätte verhindern können.

c) Allein in Betracht kommt, daß nach dem früheren Recht ein Herstellungsanspruch entstanden ist. Er wurde nach der Rechtsprechung anders als bei Pflichtbeiträgen ([BSGE 56, 266](#) = [SozR 2200 Â§ 1418 Nr 8](#)) bei freiwilligen Beiträgen nicht durch [Â§ 1418 RVO](#) und [Â§ 140 AVG](#) ausgeschlossen (Urteil des 13. Senats des BSG in [SozR 3-1200 Â§ 14 Nr 22](#) S 74). Grundsätzlich ist auch der erkennende 12. Senat hiervon ausgegangen (BSG [SozR 3-1200 Â§ 14 Nr 5](#) S 10 und [Nr 6](#) S 16). Die dort erwogenen Einschränkungen verfolgt der Senat zum früheren Recht nicht weiter.

Das Arbeitsamt war bei der Verhängung der Sperrzeit verpflichtet, den Kläger auf die Lücke im Versicherungsverlauf und den drohenden Verlust der Anwartschaft auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit hinzuweisen; ein etwaiges Fehlverhalten mußte sich die Beklagte als Rentenversicherungsträger zurechnen lassen (vgl BSG [SozR 1200 Â§ 14 Nr 9](#) S 27 ff). Ob der Sperrzeitbescheid vom 5. September 1985 einen solchen Hinweis enthalten hat, ist unter den Beteiligten umstritten und wird vom LSG aufzuklären sein. Scheitert dieses, geht das zu Lasten des Klägers. Er macht den Herstellungsanspruch geltend und trägt die Feststellungslast (Beweislast) für die anspruchsbegründenden Tatsachen, wenn Beweiserhebung und Beweiswürdigung nicht zu einem Ergebnis führen. Die Wiederholung eines im Bescheid enthaltenen Hinweises im Widerspruchsbescheid des Arbeitsamtes war entgegen der Ansicht des Klägers nicht erforderlich. Für eine Begründung des Herstellungsanspruchs wäre außerdem dem Unterbleiben des Hinweises durch das Arbeitsamt erforderlich, daß dieses Unterlassen für die Fristversäumung ursächlich war. Daran würde es fehlen, wenn der Kläger die Beitragsentrichtung damals nicht aus Unkenntnis der drohenden Lücke und des Anwartschaftsverlustes, sondern deswegen unterlassen hätte, weil die Anwartschaft auf eine Rente wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit wegen ausreichender Pflichtbeitragszeiten einstweilen gewährt

war.

2. Der am 1. Januar 1992 in Kraft getretene [Â§ 197 SGB VI](#) fÃ¼hrt nicht zu einem fÃ¼r den KlÃ¤ger gÃ¼nstigeren Ergebnis.

a) Nach Abs 2 dieser Vorschrift sind nunmehr freiwillige BeitrÃ¤ge wirksam, wenn sie bis zum 31. MÃ¤rz des Jahres gezahlt werden, das dem Jahr folgt, fÃ¼r das sie gelten sollen (Geltungsjahr). Nach Abs 3 Satz 1 ist in FÃ¤llen besonderer HÃ¤rte, insbesondere bei drohendem Verlust der Anwartschaft auf eine Rente, auf Antrag der Versicherten die Zahlung von BeitrÃ¤gen auch nach Ablauf der in Abs 2 genannten Frist zuzulassen, wenn die Versicherten an der rechtzeitigen Beitragszahlung ohne Verschulden gehindert waren. Der Antrag kann nach Abs 3 Satz 2 nur innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden.

b) Der Senat lÃ¤sst offen, ob [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#) hier anzuwenden ist. Er hat unter BerÃ¼cksichtigung des [Â§ 300 Abs 1, 2 SGB VI](#) bereits entschieden, daÃ die am 1. Januar 1992 in Kraft getretene Regelung, nach der freiwillige BeitrÃ¤ge fÃ¼r ein Jahr wirksam auch noch im ersten Quartal des Folgejahres entrichtet werden kÃ¶nnen ([Â§ 197 Abs 2 SGB VI](#)), nicht auf Beitragszahlungen in der Zeit vor dem 1. Januar 1992 anzuwenden ist ([SozR 3-2600 Â§ 197 Nr 1](#)). Wenn aber die Beitragsentrichtung fÃ¼r frÃ¼here Zeiten nach dem frÃ¼heren Recht zu beurteilen ist, spricht dieses dagegen, daÃ Fristen zur Beitragsentrichtung, die unter der Geltung des frÃ¼heren Rechts abgesehen vom Herstellungsanspruch bereits endgÃ¼ltig versÃ¼mt waren, durch die Regelung des [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#) wiedererÃ¶ffnet worden sind. Hiergegen kÃ¶nnte auch der Wortlaut des [Â§ 197 Abs 3 Satz 1 SGB VI](#) sprechen, wonach die HÃ¤rteregelung fÃ¼r die Beitragsentrichtung "nach Ablauf der in den AbsÃ¤tzen 1 und 2 genannten Fristen" zuzulassen ist, also nur, wenn Entrichtungsfristen noch unter der Geltung des neuen Rechts liefen und nicht bei dessen Inkrafttreten schon abgelaufen waren. Der Senat lÃ¤sst auch offen, ob er zum neuen Recht des [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#) dem von der Beklagten erwÃ¤hnten Urteil des 13. Senats des BSG folgen wÃ¼rde, wonach eine Zulassung zur Nachzahlung anwartschaftserhaltender BeitrÃ¤ge regelmÃ¤Ãig nicht mehr in Betracht kommt, wenn der Versicherte seit Ablauf der Entrichtungsfrist mehr als ein Jahr hat verstreichen lassen ([BSGE 86, 153, 163 = SozR 3-5750 Art 2 Â§ 6 Nr 18 S 67](#)). Die Entscheidung betraf allerdings einen Sachverhalt, bei dem wie hier die Jahresfrist schon unter der Geltung des frÃ¼heren Rechts abgelaufen war und bei dem eine Anwendbarkeit des [Â§ 197 SGB VI](#) lediglich unterstellt wurde. Abgesehen von den erwÃ¤hnten Bedenken gegen die Anwendung des [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#) auf frÃ¼here Sachverhalte erscheint die Herleitung der erwÃ¤hnten Jahresfrist fÃ¼r [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#) aus Wiedereinsetzungsregelungen mit dem Ausschluss der Wiedereinsetzung in [Â§ 197 Abs 4 SGB VI](#) schwer vereinbar. Auch enthÃ¤lt [Â§ 197 Abs 3 Satz 2 SGB VI](#) die gegenÃ¼ber Wiedereinsetzungsregelungen grÃ¶Ãere Bestimmung, daÃ der Antrag auf Zahlung von BeitrÃ¤gen nach Satz 1 noch innerhalb von drei Monaten nach Wegfall des Hinderungsgrundes gestellt werden kann. Einer Entscheidung der vorstehenden Fragen bedarf es im vorliegenden Verfahren nicht: Wird die Anwendung des [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#) fÃ¼r ausgeschlossen gehalten oder hÃ¤lt man bei seiner Anwendung die Jahresfrist is

der genannten Entscheidung des 13. Senats des BSG fÃ¼r zutreffend, scheidet fÃ¼r den KlÃ¤ger eine Beitragsentrichtung nach dieser Vorschrift aus. WÃ¼rde dagegen [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#) fÃ¼r anwendbar, die Jahresfrist iS der Entscheidung des 13. Senats aber nicht fÃ¼r zutreffend gehalten, wÃ¼rde die Regelung nicht weiter fÃ¼hren als der Herstellungsanspruch (dazu unter c).

c) Ein fÃ¼r den KlÃ¤ger nach dem frÃ¼heren Recht etwa entstandener Herstellungsanspruch (oben 1 c) wÃ¼re mit dem Inkrafttreten des [Â§ 197 SGB VI](#) nicht erloschen. Ob ein Herstellungsanspruch auch unter der Geltung des [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#) neben dieser HÃ¼rteregelung neu entstehen kann und unabhÃ¤ngig von ihr zu beurteilen ist (so Finke in Hauck/Haines, [Â§ 197 SGB VI](#) RdNr 29, Stand September 1991; Schmidt in Kreikebohm, Komm zum SGB VI, Â§ 197 RdNr 24) oder ob er in die HÃ¼rteregelung zu integrieren ist (so Peters in Kasseler Komm, Â§ 197 RdNr 19, Stand Januar 1992), lÃ¤sst der Senat offen. Da der Herstellungsanspruch hier im wesentlichen davon abhÃ¤ngt, ob das Arbeitsamt den KlÃ¤ger bei der VerhÃ¤ngung der Sperrzeit auf die mÃ¶gliche LÃ¼cke und den drohenden Anwartschaftsverlust hingewiesen hat, wÃ¼rde im Ã¼brigen die Anwendung des [Â§ 197 Abs 3 Satz 1 SGB VI](#) zugunsten des KlÃ¤gers nicht weiterfÃ¼hren. Denn ob er an der rechtzeitigen Beitragszahlung iS dieser Vorschrift unverschuldet verhindert gewesen wÃ¼re, hinge ebenfalls davon ab, ob das Arbeitsamt seiner Hinweispflicht nachgekommen ist. Wenn der KlÃ¤ger damals vom Arbeitsamt informiert worden ist, war die VersÃ¤umung der Zahlungsfrist (Ende 1989) nicht unverschuldet iS des [Â§ 197 Abs 3 Satz 1 SGB VI](#).

d) Das LSG hat im angefochtenen Urteil die VorgÃ¤nge im Jahre 1989 fÃ¼r unerheblich gehalten. Es hat die Anwendung des [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#) damit gerechtfertigt, daÃ der KlÃ¤ger erst im Jahre 1998 und damit unter der Geltung dieser Vorschrift die Entrichtung des Beitrags fÃ¼r den Monat August 1989 fÃ¼r erforderlich habe ansehen dÃ¼rfen, weil bis dahin die Erhaltung der Anwartschaft durch Pflichtbeitragszeiten gewÃ¤hrt gewesen sei. Dieser Ansicht vermag der Senat ungeachtet der Bedenken gegen die Anwendbarkeit der Vorschrift Ã¼berhaupt (oben b) nicht zu folgen. Freiwillige BeitrÃ¤ge sind, auch wenn sie zur Anwartschaftserhaltung erforderlich sind oder sein kÃ¶nnen, nach MaÃgabe der gesetzlichen Vorschriften wÃ¤hrend des Geltungszeitraums oder kurz danach zu entrichten. Hiermit ist die Ansicht unvereinbar, die Entrichtung von freiwilligen BeitrÃ¤gen kÃ¶nne noch viele Jahre spÃ¤ter nachgeholt werden, weil sie frÃ¼her nicht fÃ¼r erforderlich oder fÃ¼r zweckmÃ¤Ãig gehalten worden sei. Die Revision weist zutreffend darauf hin, daÃ [Â§ 197 Abs 3 SGB VI](#) eine nachtrÃ¤gliche Beitragsentrichtung nur bei einer dem Versicherten frÃ¼her unverschuldet entgangenen, nicht aber bei einer frÃ¼her lediglich fÃ¼r unzulÃ¤ssig gehaltenen Beitragsentrichtung zulÃ¤sst.

3. Hiernach war auf die Revision der Beklagten das angefochtene Urteil aufzuheben und die Sache an das LSG zurÃ¼ckzuverweisen. Die Kostenentscheidung bleibt dessen abschlieÃender Entscheidung vorbehalten.

Erstellt am: 20.08.2003

Zuletzt verändert am: 20.12.2024